

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 39 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2020
- 40 Widmung der Straßen „Erdbeerweg“ und „In den Gärten“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) hier: Erweiterung der öffentlichen Flächen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

39

**Amtliche Bekanntmachung der
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr
2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit den entsprechenden Anlagen gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, vom 27.09.2019 bis 25.11.2019 montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 407 zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.leichlingen.de im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 und der Anlagen innerhalb einer Frist Einwendungen zu erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Entsprechend sind Einwendungen bis zum 18.11.2019 bei der Stadt Leichlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Leichlingen, den 26.09.2019

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister

40

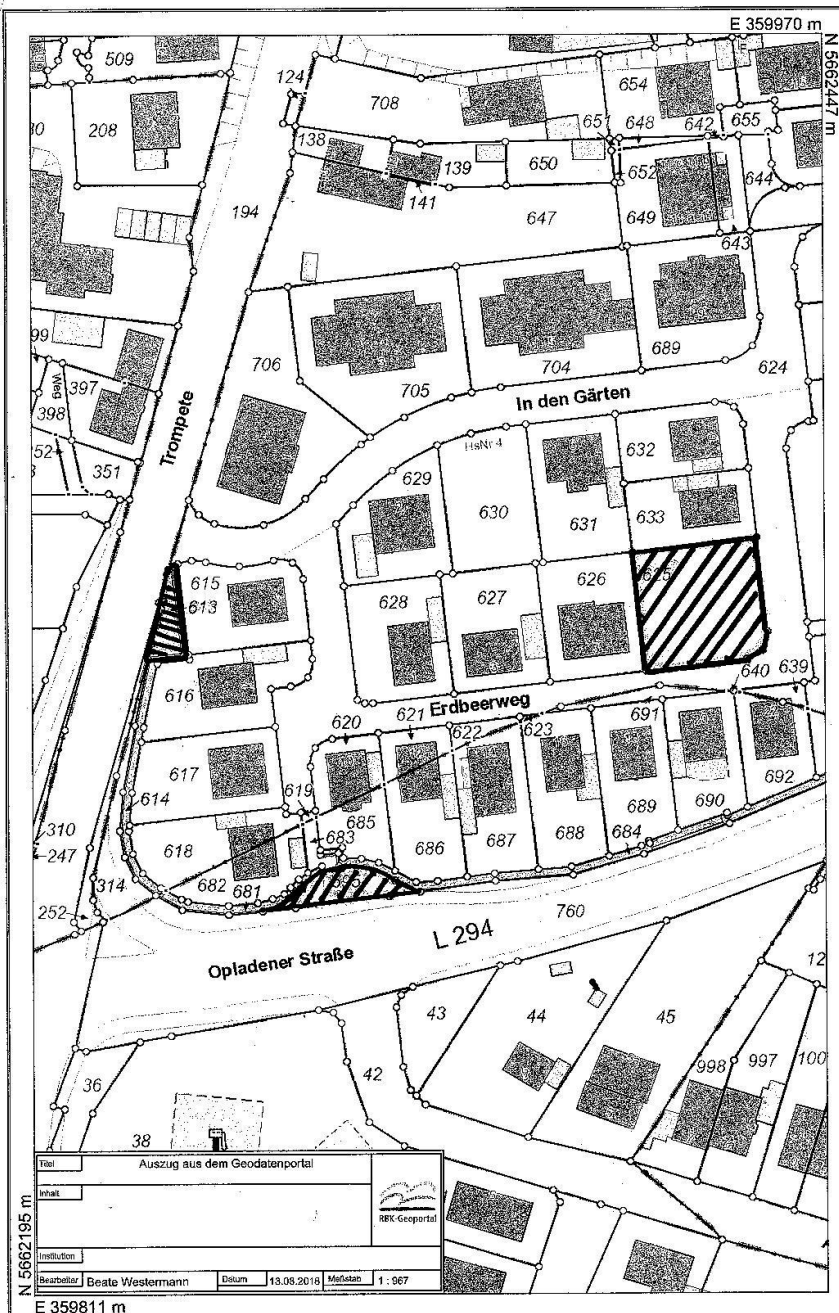
**Widmung der Straßen „Erdbeerweg“ und „In den Gärten“ gem. § 6 des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

hier: Erweiterung der öffentlichen Flächen

Die Flurstücke Gemarkung Leichlingen, Flur 62, Flurstücke 613 (Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung) und 625 (Spielplatz) sowie das Flurstück Gemarkung Leichlingen, Flur 17, Flurstück 695 (Verkehrsfläche) werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für die Öffentlichkeit gewidmet.

Die zu widmenden Flächen entsprechend den geplanten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 82 „Trompete – Opladener Straße“.

Die Flächen sind im beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 18. September 2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister